

Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Zoll

Der Bund hat zum 1. Juli 2009 durch eine Änderung des Grundgesetzes die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) von den Ländern übernommen. Aktuell verwalten noch die Finanzämter die Kraftfahrzeugsteuer für den Bund. Im 1. Halbjahr 2014 übernimmt die Zollverwaltung diese Aufgabe.

Aufgrund des umfangreichen Bestandes von mehr als 58 Millionen Fahrzeugen erfolgt die Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht zu einem einheitlichen Stichtag. Folgende Übernahmezeiträume sind 2014 vorgesehen:

- Februar: Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- März: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
- April: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Mai: Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Hauptzollämter sind ab diesem Zeitpunkt für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig und somit Ihre neuen Ansprechpartner bei allen Fragen zum Thema Kraftfahrzeugsteuer.

Bei den Zulassungsbehörden sind wie bisher An- und Ummeldungen, Halterwechsel und Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen vorzunehmen. Anträge auf Steuervergünstigungen, die bei der Zulassung des Fahrzeugs oder bei der nachträglichen Anerkennung eines Personenkraftwagen als schadstoffarm gestellt werden, sind ebenfalls wie bisher bei den Zulassungsbehörden zu stellen.

Ist kein Fall gegeben, der einen Kontakt von Ihrer Seite mit der Zulassungsbehörde erfordert, konnten die Steuervergünstigungsanträge bislang beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Sobald die Übernahme in Ihrem Bundesland abgeschlossen ist, sind diese Anträge an das für Ihren Zulassungsbezirk zuständige Hauptzollamt zu richten.

Rechtlich ändert sich bei der Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung nichts. Steuerbescheide, Steuernummern, gewährte Steuervergünstigungen und erteilte Lastschrifteinzugsermächtigungen bleiben gültig.

Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt künftig an 50 Standorten der Hauptzollämter. Darüber hinaus steht Ihnen die Zollverwaltung mit vielen weiteren Kontaktstellen zur Verfügung, damit Sie wohnortnah z. B. Anträge auf Steuervergünstigungen einreichen oder Fahrzeugvorführungen erledigen können. Die für Sie nächstgelegene Kontaktstelle finden Sie ab Beginn des Jahres 2014 unter www.zoll.de.

Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet ab Februar 2014 die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung:

Informations- und Wissensmanagement Zoll
Telefon: 0351/44834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Steuervergünstigungen für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft

1. Allgemeine Informationen

Für Kraftfahrzeuge, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in § 3 Nr. 7 eine Steuervergünstigung in Form einer Steuerbefreiung vor.

Steuerbefreit ist das Halten der nachfolgenden Fahrzeuge, wenn diese ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden:

- Zugmaschinen, sofern es sich nicht um Sattelzugmaschinen handelt,
- Sonderfahrzeuge,
- Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen sowie
- einachsige Kraftfahrzeuganhänger, sofern es sich nicht um Sattelanhänger handelt.

Werden Anhänger, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, hinter anderen Fahrzeugen als Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen mitgeführt, so kann für die Anhänger keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG gewährt werden.

Die Benutzung der o. g. Fahrzeuge zu privaten oder anderen Zwecken als der Land- oder Forstwirtschaft ist nicht steuerbefreit.

2. Antrag auf Steuerbefreiung und Verfahrenshinweise

Bereits gewährte Steuervergünstigungen bleiben gültig.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG beantragt wird. Neu ist, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über Ihren Antrag entscheidet und dass künftig bundesweit unabhängig von der endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag, die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug oder Anhänger schon im Voraus ein „grünes Kennzeichen“ zuteilt.

Zum Verfahren im Einzelnen:

Die Zulassungsbehörde übermittelt Ihren Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG an das zuständige Hauptzollamt. Hier werden die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG geprüft. Dies stellt im Land Nordrhein-Westfalen eine Abweichung vom bisherigen Bewilligungsprozess dar. Die notwendigen Unterlagen werden vom Hauptzollamt direkt bei Ihnen angefordert. Folgende Unterlagen werden zur Überprüfung benötigt:

- Vordruck „Antrag auf Steuerbefreiung für Land- und Forstwirtschaft“, diesen erhalten Sie auf www.zoll.de oder bei Ihrem Hauptzollamt
- Nachweis des Bestehens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes
- Nachweis von Einkünften aus Land- oder Forstwirtschaft oder der Durchführung von entsprechenden Lohnarbeiten

Die Entscheidung des Hauptzollamts wird mit Steuerbescheid bekanntgegeben.

Weitere Informationen zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, Merkblätter und Vordrucke finden Sie auf www.zoll.de sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.